

Fremdenfeindlichkeit. Zunehmend verlassen Jugendliche die Schule vorzeitig. Obwohl die körperliche Züchtigung verboten ist, sind den Experten Fälle von Gewalt gegenüber Kindern im häuslichen Bereich bekannt.

Durch den Bürgerkrieg kommt es in *Burundi* zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, unter denen auch die Kinder leiden. Kinder nehmen an den bewaffneten Auseinandersetzungen als Soldaten teil, werden anderweitig in die Feindseligkeiten verwickelt oder vegetieren in Lagern unter menschenunwürdigen Verhältnissen. Die innerstaatliche Rechtsordnung verwickelt die Vorgabe der Konvention nicht. In Familie wie Schule ist die körperliche Züchtigung an der Tagesordnung.

*Großbritannien* berichtete über die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens in den abhängigen Gebieten und auf der Insel Man. Bisher hat Westminster seinen Anwendungsbezug nicht auf alle abhängigen Gebiete ausgedehnt; auch in Jersey und Guernsey gilt das Übereinkommen nicht. Soweit es in britischen Überseegebieten Anwendung findet, wird die Realisierung der Kinderrechte häufig durch Diskriminierungen gegenüber Mädchen oder gegenüber Kindern, die ethnischen Minderheiten angehören, erschwert. Den Vorfällen von exzessiver Gewalt durch Polizeikräfte oder andere staatliche Stellen auf Man wird nur unzureichend begegnet. Auch zu Hause werden Kinder oftmals Opfer von Gewalt oder sexuellem Mißbrauch. Die körperliche Züchtigung ist gesetzlich nicht verboten. Die Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit entspricht nicht dem Konventionsstandard.

In *Tadschikistan* leiden die Kinder unter dem im Land wütenden Bürgerkrieg. Sie sind als Kämpfer in die Auseinandersetzungen involviert, werden aus ihrer Heimat vertrieben oder von Soldaten gefoltert und mißhandelt. Der Übergang zur Marktwirtschaft bringt erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme mit sich. Die Zunahme von Arbeitslosigkeit, Armut und Korruption wirkt sich auf die Kinder aus. Das Gesundheitswesen weist erhebliche Defizite auf. Frauen- und Kinderhandel und Prostitution nehmen zu.

Auch in *Kolumbien* hat der Bürgerkrieg erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Darüber hinaus erschweren die gesellschaftlichen Ungleichheiten, insbesondere das Gefälle zwischen Stadt und Land, die Realisierung der Rechte aus dem Übereinkommen. Mädchen und Kinder, die zu den afroamerikanischen und indigenen Bevölkerungsgruppen gehören, werden diskriminiert. Die soziale Versorgung der Kinder in Flüchtlingslagern ist unzureichend. Zahlreiche Kinder leben auf der Straße, wo sie häufig zu Opfern von Folterungen und Mißhandlungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte werden, ohne daß diese anschließend zur Rechenschaft gezogen werden. Bisher ist das Adoptionswesen nicht angemessen reglementiert, und auch die häusliche Gewalt gegen Kinder der zentral nicht wirksam bekämpft.

In der *Zentralafrikanischen Republik* haben der Bürgerkrieg und die politische Instabilität gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionsrechte erschwert. Die verbreitete Armut führt häufig zu Verwahrlosung und Mißbrauch der Kinder. Staatliche Stellen wie Fami-

lienangehörige begegnen Kindern oftmals mit Gewalt. Die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids wirkt sich auf die Kinder aus, sei es, daß sie selbst infiziert sind oder aber durch den Aidstod ihrer Eltern zu Waisen werden.

Auf den *Marshallinseln* beeinträchtigen die sozio-ökonomische und geographische Situation sowie überkommene Bräuche die vollständige Umsetzung des Übereinkommens. Staatliche Regelungen und Programme erreichen die Kinder auf entlegenen Inseln nur selten. Das Vertragswerk ist bisher nicht in das Rechtssystem integriert worden. Jungen und Mädchen werden zu Opfern von Inzest und sexuellem Mißbrauch. Zahlreiche Kinder sind unterernährt und werden vom staatlichen Gesundheitswesen nur unzureichend versorgt. Entsprechend schlecht ist der Allgemeinzustand vieler Jugendlicher.

Die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Übergang zur Marktwirtschaft mit sich bringt, wirken sich negativ auf die Situation der Kinder auch in der *Slowakei* aus. Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Ungleichheit nehmen zu. Polizei und Justiz unternehmen nur ungenügende und halbherzige Versuche, rassistischen Gewaltausbrüchen gegen Minderheiten, insbesondere Roma, zu begegnen. Auch sonstigen Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder sowie sexueller Mißbrauch sind verbreitet. Roma werden weithin diskriminiert. Die Gesundheit der Kinder wird durch die zunehmende Umweltverschmutzung und durch die lückenhafte gesundheitliche Versorgung beeinträchtigt.

Die politische Instabilität und die sozio-ökonomische Krise auf den *Komoren* betrifft auch die Kinder. Insbesondere müssen die Kindersoldaten zu ihren Familien zurückgebracht und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Kinder leiden unter der zunehmenden Umweltverschmutzung, insbesondere unter der Verunreinigung des Wassers. Weder das Zivilrecht noch die islamischen Gesetze oder das Gewohnheitsrecht befinden sich im Einklang mit dem Übereinkommen. Nicht selten werden die Kinder in der Familie mißbraucht oder mißhandelt. Die hohe Mütter- und Kindersterblichkeit spiegelt die unzureichende gesundheitliche Versorgung wider. Die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids erreicht epidemische Ausmaße; zahlreiche Kinder bleiben als Waisen zurück. □

## Rechtsfragen

### Gerichtliche Grenzziehung

KARIN OELLERS-FRAHM

**IGH: Nachbarschaftsstreit zwischen Katar und Bahrain – Entscheidung zur Zugehörigkeit mehrerer Inseln im Golf – Bedeutung britischer Verfügungen von 1939 und 1947 – Einheitliche Seegrenze für verschiedene Meereszonen**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1995 S. 75ff. fort.)

Am längsten in der bisherigen Geschichte des Internationalen Gerichtshofs (IGH) hat das Verfahren in der Streitsache *Seewärtige Abgrenzung und territoriale Fragen zwischen Katar und Bahrain (Katar gegen Bahrain)* gedauert; am 16. März 2001 erging das Urteil. Dies hatte nicht zuletzt damit zu tun, daß der Fall ein weiteres Novum in der Geschichte des IGH mit sich gebracht hatte: 1994 bejahte der IGH erstmals seine Zuständigkeit unter einer aufschiebenden Bedingung (definitiv bejaht wurde sie 1995). Ein Problem lag zudem darin, daß die Echtheit von 81 von Katar seiner Antragsbegründung beigefügten Dokumenten streitig war. Der Fall war 1991 anhängig gemacht worden.

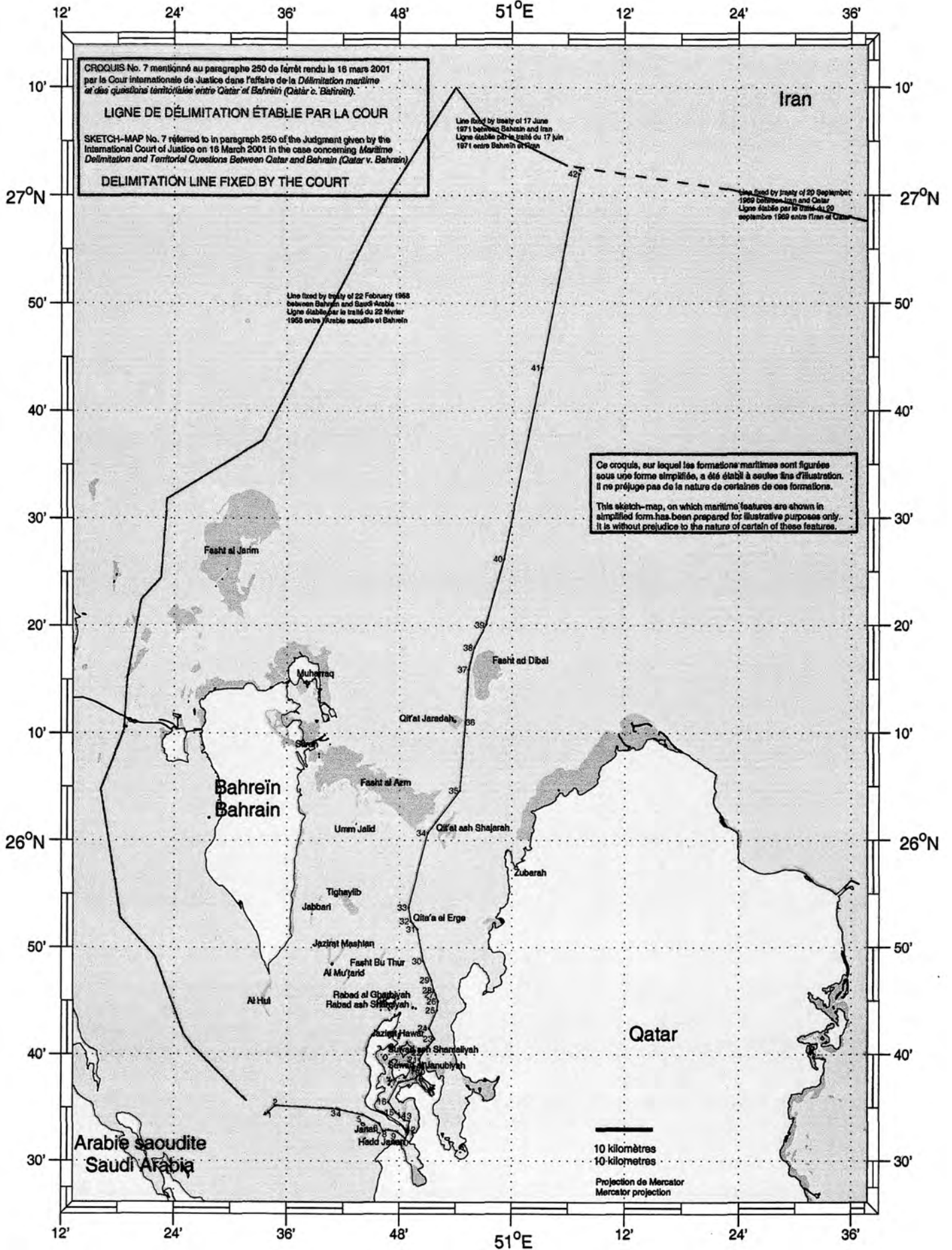
Gegenstand der Streitigkeit war nach dem Klageantrag Katars die Klärung der Zugehörigkeit einiger Gebiete, Inseln und Sandbänke sowie die Festlegung der Seegrenze zwischen den beiden Staaten im Persischen Golf. Dahinter standen aber massive wirtschaftliche Interessen, nämlich die der Zugehörigkeit der Ölquellen im Golf, da insbesondere die Bedeutung der Inseln beziehungsweise von trockenfallenden Erhebungen (low-tide elevations), die zum Teil gerade einmal 1 Quadratmeter groß sind, kaum einen so aufwendigen und langwierigen Streit gerechtfertigt hätten. Im einzelnen hatte Katar beantragt festzustellen, daß die Hawar-Inseln und die südlich davon liegende Insel Janan ebenso zu Katar gehören wie die Halbinsel Zubarah und die Sandbänke Dibal und Qit'at Jaradah (deren Qualifikation als trockenfallende Erhebungen oder Inseln gleichfalls streitig war). Bezüglich der einheitlichen Meeresgrenze, die der IGH zwischen den beiden Staaten zugehörigen Meereszonen ziehen sollte, war Katar der Auffassung, daß Ansprüche Bahrains auf Basislinien, wie sie für Archipelstaaten gezogen werden, nicht bestehen. Bahrain vertrat in allen Punkten die gegensätzliche Auffassung.

I. Großbritannien hatte Bahrain ab Mitte des 19. Jahrhunderts unter seine Kontrolle gebracht, während Katar zunächst zum Osmanischen Reich gehörte, später aber ebenfalls unter britischen Einfluß geriet. Formell waren beide Territorien weder Protektorate noch Kolonien, doch dauerte die britische Präsenz in Bahrain und Katar bis 1971 an.

1925 wurde von Bahrain die erste Ölkonzession an eine britische Firma vergeben, die sich »auf das gesamte Gebiet unter der Kontrolle Bahrains« erstreckte. 1928 wurden Verhandlungen über weitere Konzessionen begonnen; dabei stellte sich die Frage der Zugehörigkeit der Hawar-Inseln. Die britische Regierung vertrat den Standpunkt, daß sie zu Bahrain gehören (was Katar aber nicht mitgeteilt wurde), und dekretierte am 11. Juli 1939, die Hawar-Inseln seien Bestandteil Bahrains. Diese Entscheidung, gegen die Katar nach eigenen Angaben fünfmal offiziell protestiert hatte (zuletzt 1965), spielte in dem vor den IGH gebrachten Fall eine große, aber umstrittene Rolle.

Auch im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der von beiden Staaten beanspruchten Halbinsel Zubarah gibt es einen für das Urteil relevanten Akt Großbritanniens. Als nämlich eine britische Ölgesellschaft 1946 Konzessionen auf dem Festlandssockel beantragte, der zum Teil zu Ka-

Die vom IGH gezogene Grenze zwischen Bahrain und Katar





tar gehören könnte, entschied die britische Regierung, daß die Konzessionen erst vergeben werden könnten, wenn der Meeresboden zwischen beiden Staaten abgegrenzt sei. Auch dies übernahm Großbritannien durch seinen Vertreter in Bahrain, der den Herrschern beider Territorien 1947 gleichlautende Briefe sandte, in denen eine Abgrenzung des Meeresbodens »in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Billigkeit« niedergelegt war. Aus diesem Brief ging außerdem hervor, daß der Scheich von Bahrain Souveränität über die Gebiete von Dibal und Qit'at Jaradah hatte (die aber nicht als Inseln, sondern als Sandbänke zu betrachten seien) sowie über die Hawar-Inseln (wobei Janan aber nicht als Teil dieser Inselgruppe angesehen wurde). 1964 richtete der britische Vertreter ein Schreiben an Katar mit der Bitte um Änderung der Grenzen, die in dem Brief von 1947 niedergelegt waren. Danach sollten nun Dibal und Jaradah nicht mehr nur als Sandbänke, sondern als Inseln mit eigenen Küstengewässern und Zugehörigkeit zu Bahrain angesehen werden. Katar lehnte die bahrainischen Ansprüche ab und machte den Vorschlag, den Streit durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen. Dies war der Stand der Dinge, als 1971 Bahrain und Katar souveräne Staaten wurden und den Vereinten Nationen beitraten. In dem fortbestehenden Streit vermittelte ab 1976 der König von Saudi-Arabien. 1987 akzeptierten Katar und Bahrain die Beilegung durch ein Schiedsgericht, dem Vertreter der beiden Parteien und Saudi-Arabiens angehörten. Dieses erarbeitete die sogenannte Bahrain-Formel, wonach die Parteien den IGH ersuchen, über alle Fragen territorialer Rechte oder anderer Titel oder Interessen zu entscheiden, die zwischen ihnen streitig sind, sowie »eine einzige Meeresgrenze zwischen den Meeresgebieten des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüberliegenden Gewässer zu ziehen«. Dennoch konnte keine Einigung über eine Inanspruchnahme des IGH erzielt werden; später wurde wiederum auf die Guten Dienste des Königs von Saudi-Arabien zurückgegriffen. Das führte zu keinem Ergebnis, und am 8. Juli 1991 reichte Katar Klage beim IGH ein.

II. In seinem Urteil vom 16. März 2001 behandelt der IGH zunächst die territorialen Ansprüche, da sie Grundlage für die Ziehung der Meeresgrenze sind, und hier zuerst die von beiden Seiten erhobenen Ansprüche auf die Halbinsel Zubarah. Nach Auffassung des IGH zeigt ein 1868 zwischen Großbritannien und dem Scheich von Bahrain getroffenes Abkommen, daß jeder Versuch Bahrains, seine Ansprüche auf Zubarah militärisch durchzusetzen, von London nicht toleriert worden wäre. Seit dieser Zeit hat nach Auffassung des IGH Bahrain nie wieder Hoheitsakte über Zubarah vorgenommen. Der IGH bezieht sich für seine Entscheidung wesentlich auch auf einen 1913 zwischen London und der Hohen Pforte geschlossenen Vertrag, der zwar nie ratifiziert wurde, aber als »deutlicher Ausdruck des Standpunkts der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung« angesehen werden kann und auf den auch im britisch-osmanischen Vertrag von 1914 Bezug genommen wird. Danach sei offensichtlich, daß das Britische Empire und das Osmanische

Reich die Souveränität Bahrains über die Halbinsel Katar einschließlich Zubarahs nicht anerkannten. Auch 1937 habe Großbritannien deutlich seine Auffassung kundgetan, daß Zubarah nicht zu Bahrain gehöre. Der IGH kommt damit zu dem Ergebnis, daß Katar Souveränität über Zubarah hat.

Der nächste Punkt betrifft die Zugehörigkeit der Hawar-Inseln, wobei die Frage von Janan, das im Süden der Inselgruppe liegt und dessen Zuordnung zu den Inseln fraglich ist, zunächst ausgespart wird. Die Zugehörigkeit dieser Inseln ist von größter Bedeutung für die Ziehung der Meeresgrenzen; daher ist es verständlich, daß beide Parteien intensiv zu diesem Punkt argumentiert haben. Zu der britischen Entscheidung von 1939, die Bahrain als einen unantastbaren Schiedsspruch betrachtet, stellt der IGH fest, daß es sich hier nicht um einen Schiedsspruch im Sinne des Völkerrechts handeln kann, da die Voraussetzungen eines Schiedsgerichts – Vereinbarung der Parteien, unabhängige, von den Parteien eingesetzte Richter und Anwendung von Völkerrecht – nicht vorliegen. Daß die Entscheidung nicht als Schiedsspruch anzusehen sei, bedeute aber nicht, daß ihr keine rechtliche Wirkung beizumessen sei. Katar hatte nach Auffassung des IGH seine Zustimmung dazu gegeben, daß die britische Regierung die Frage entscheidet. Daher sei die Entscheidung als für beide Parteien verbindlich anzusehen; die damaligen Proteste Katars seien unerheblich. Der IGH kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Hawar-Inseln zu Bahrain gehören. Damit hält er es auch für unnötig, über die anderen aufgeworfenen Rechtsfragen, die beispielsweise historische Titel betreffen, zu entscheiden. In diesem Punkt hat der IGH sehr viel Kritik in den Sondervoten erfahren. Insbesondere wird gerügt, daß der Gerichtshof sich einseitig und ausschließlich auf die Entscheidung von 1939 gestützt habe und andere Dokumente oder Titel unberücksichtigt ließ. Kritisiert wird auch, daß mit der Zustimmung Katars zur Befassung Großbritanniens mit der Streitfrage auch die Zustimmung zur Entscheidung als solcher gegeben angenommen wird. Da beide Staaten unter der Kontrolle Großbritanniens standen, hatten sie gar keine andere Wahl, als diesem die Entscheidung zu überlassen; dies habe aber nicht unbedingt auch die Unantastbarkeit der Entscheidung für alle Zukunft zur Folge.

Der IGH prüft sodann die Frage der Janan-Inseln, wobei schon unklar war, was genau darunter zu verstehen ist. Streitig war, ob diese Inseln, die teils nichts anderes als Sandbänke sind, zu den Hawar-Inseln gehören oder nicht. Der IGH legt seiner Entscheidung wiederum die britische Entscheidung von 1939 zugrunde. Da darin weder definiert worden war, was unter den Hawar-Inseln, noch, was unter den Janan-Inseln zu verstehen ist, sind einige Dokumente von Bedeutung, die teils vor dieser Entscheidung, teils danach abgefaßt wurden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem das britische Schreiben von 1947 über die Abgrenzung des Meeresbodens zwischen beiden Staaten. Es enthielt die Feststellung, daß Janan nicht als Teil der Hawar-Inseln angesehen wird, so daß dem Scheich von Bahrain keine souveränen Rechte über diese Insel zuerkannt wurden. Der IGH sieht darin eine authentische Interpretation

der Entscheidung von 1939 und stellt damit fest, daß die Janan-Inseln zu Katar gehören.

III. Auf der Grundlage der Entscheidung über die territorialen Fragen kommt der IGH zum seerechtlichen Teil, der Ziehung der Meeresgrenzen, die gemäß Völkerrecht erfolgen sollte. Bahrain hat das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) ratifiziert, Katar hat es bisher nur gezeichnet, so daß das anwendbare Recht Wohnheitsrecht ist. Beide Parteien sind aber darin einig, daß das SRÜ das für den Fall relevante Wohnheitsrecht enthält. Die Aufgabe des IGH war es, eine einheitliche Meeresgrenze für die verschiedenen seerechtlichen Bereiche zu ziehen. Im vorliegenden Fall ist im südlichen Bereich die Entfernung der Küsten beider Staaten nirgends größer als 24 Seemeilen. Hier handelt es sich also nur um die Abgrenzung der jeweiligen Küstengewässer. Weiter nördlich, wo die Küsten sich nicht mehr direkt gegenüber liegen, sondern angrenzenden Küsten (adjacent coasts) vergleichbar sind, betrifft die Abgrenzung den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone.

Anwendbar für die Abgrenzung der Küstengewässer ist Art. 15 des SRÜ, der wiederholt, was auch schon in der Konvention über die Küstengewässer und die Anschlußzone von 1958 enthalten war und somit als Wohnheitsrecht anzusehen ist. Danach folgt die Abgrenzung dem Prinzip der Äquidistanz und der »besonderen Umstände«, wonach zunächst vorläufig eine Linie gezogen wird, die von den Basislinien beider Küsten gleich weit entfernt ist, die dann aber mit Rücksicht auf besondere Umstände angepaßt wird. Beide Parteien haben allerdings bisher keine festgelegten Basislinien, so daß der IGH diese Festlegung zum Zweck der Abgrenzung – nicht als Teil der Entscheidung – vornimmt. Zu diesem Zweck muß zunächst bestimmt werden, welches die betreffenden Küstenabschnitte sind. Katar vertritt den Standpunkt, daß hier im wesentlichen nur die Küsten des Festlands zu berücksichtigen sind; zudem solle die Hochwassermarke Ausgangspunkt für die Ziehung der Basislinien sein. Bahrain hingegen betrachtet sich als einen Archipelstaat und will gemäß Art. 47 SRÜ selbst die Basislinien unter Berücksichtigung aller Inseln und Felsen ziehen. Der IGH stellt hierzu fest, daß die Frage, ob Bahrain ein Archipelstaat ist oder nicht, nicht formell vor den IGH getragen wurde, so daß er hierzu nicht Stellung nehmen müsse. In jedem Fall könne Bahrain sich aber nicht einseitig als Archipelstaat erklären. In seiner Entscheidung sieht der IGH dann auch nicht das Erfordernis, für Bahrain von der Ausnahmeregel der Ziehung gerader Basislinien Gebrauch zu machen, da Bahrain nicht die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 des SRÜ erfüllt, nämlich eine Küste mit tiefen Einbuchtungen oder einer vorgelagerten Inselkette.

Der IGH geht dann dazu über, die Küsten festzustellen, die für die Abgrenzung erheblich sind. Hierbei gab es noch Klärungsbedarf vor allem bezüglich einiger kleinerer Inseln respektive Sandbänke. Diese Fragen sind insofern von Bedeutung, als sie Einfluß auf die Ziehung der Basislinien haben, für die Inseln, nicht aber trockenfallende Erhebungen von Bedeutung sind. Was Qit'at Jaradah betrifft, so kommt der

IGH zum Ergebnis, daß es sich hierbei um eine Insel handelt, die zu Bahrain gehört, da Bahrain dort Hoheitsakte ausgeübt hat. Diese Meinung wird mit guten Gründen in Sondervoten mehrerer Richter kritisiert. Eine ähnliche Frage stellte sich auch mit Bezug auf Dibal. Wenn es sich hierbei nur um eine trockenfallende Erhebung handelt, wovon ausgegangen wurde, dann mußte geklärt werden, ob sie überhaupt bei der Abgrenzung der Küstengewässer ins Gewicht fällt, da sie sich in einem sich überschneidenden Bereich der Küstengewässer befindet. Eine Berücksichtigung von Dibal als trockenfallende Erhebung hängt aber davon ab, ob – wie Bahrain vorgibt – Souveränität über eine Sandbank erlangt werden kann. Das Seerecht enthält hierzu keine Regeln, so daß unklar ist, ob die trockenfallenden Erhebungen mit Inseln bezüglich des Erwerbs von Souveränität gleichgesetzt werden können. Denn diese Gebilde, die innerhalb des Küstengewässers liegen, haben, so der IGH, nach allgemeinem Seerecht kein eigenes Küstengewässer; daraus schließt er, daß sie nicht mit Inseln gleichgesetzt werden können. Auch in Art. 4 Abs. 3 der Konvention über Küstengewässer von 1958 und Art. 7 Abs. 3 und 4 des SRÜ ist festgelegt, daß gerade Basislinien nicht von trockenfallenden Erhebungen zu ziehen sind, es sei denn, es befinden sich dort Leuchttürme oder ähnliche Bauten, die ständig über Wasser sind. Daher entscheidet der IGH, daß für die Belange der Abgrenzung der Küstengewässer die Sandbänke außer acht gelassen werden. Dies wird teilweise in den Sondervoten kritisiert, da der IGH seerechtliche Aussagen mache, die in Zukunft von Bedeutung sein werden, ohne daß er hierbei die erforderliche Zurückhaltung geübt habe. Insbesondere Richter Oda verweist darauf, daß es heute ohne weiteres technisch möglich sei, auf jeder Sandbank beispielsweise Leuchttürme zu errichten, die immer über Wasser bleiben; dies ändere die Bedeutung der trockenfallenden Erhebungen zum Zwecke der Abgrenzung der Küstengewässer. Zudem habe die Ausdehnung der Küstengewässer zum Zeitpunkt der für den Fall entscheidenden Akte nur 3 Seemeilen betragen, was hätte berücksichtigt werden müssen. Allerdings zielt diese Kritik wohl weniger auf die Entscheidung des IGH als vielmehr auf die Übernahme der alten Regelungen in Art. 7 Abs. 4 des SRÜ, die in der Tat eine Umqualifizierung von Sandbänken und damit deren Berücksichtigung bei der Abgrenzung der Küstengewässer möglich machen.

Der Gerichtshof geht dann zur Ziehung der Äquidistanzlinie über, wobei bezüglich eines Punktes, Fasht al Azm, unklar ist, ob er zur Insel Sitrah gehört oder nicht, was einen Unterschied für die Ziehung der Basislinien ausmacht. Da der Gerichtshof diese Frage noch offengelassen hat, zieht er zunächst zwei Äquidistanzlinien, die jeweils die eine oder andere Variante berücksichtigen. Dann wird das Vorliegen besonderer Umstände geprüft, die die Äquidistanzlinie ändern könnten. Einen solchen besonderen Umstand sieht der IGH in Fasht al Azm, so daß die Grenze zwischen Fasht al Azm und Qit'at Shajarah verläuft. Auch die Bedeutung von Qit'at Jaradah, das als winzige (nur 1 Quadratmeter große) Insel Bahrain zuerkannt war, wird im Zusammenhang mit den besonde-

ren Umständen geprüft. Wenn diese Insel als Bezugspunkt für die Basislinien anerkannt würde, so würde damit die Äquidistanzlinie ungerechtfertigt verzerrt werden, so daß auch hier das Vorliegen eines besonderen Umstands berücksichtigt und die Linie direkt östlich von Qit'at Jaradah gezogen wird.

Auch die Sandbank Dibal warf ein besonderes Problem auf, da die Äquidistanzlinie unter den gegebenen Umständen durch Dibal hindurch verlaufen würde. Der IGH löst die Frage, indem er den Grenzverlauf so festlegt, daß Dibal östlich der Grenze und damit auf der Seite Katars liegt und als diesem zugehörig angesehen wird. Damit liegt die Abgrenzung der Küstengewässer außer für den südlichsten Punkt fest, der von der Ziehung der Seegrenzen der beiden Parteien mit Saudi-Arabien abhängig ist. Von diesem – nicht bestimmten – südlichen Punkt verläuft die Grenze, die der IGH festlegt, dann in einer im Urteil genau beschriebenen und in Längen- und Breitengraden angegebenen Weise, wobei allerdings die Grenzziehung um die Hawar-Inseln herum etwas vereinfacht wird. Der IGH stellt ausdrücklich und einstimmig fest, daß die Gewässer östlich der Hawar-Inseln bis zur Küste von Bahrain keine internen bahrainischen Gewässer, sondern Küstengewässer sind und somit alle Staaten, auch Katar, in diesen Gewässern das Recht der friedlichen Durchfahrt genießen.

Für die Grenzziehung im Bereich von Festlandsockel und ausschließlicher Wirtschaftszone ist das Prinzip der Äquidistanz und der besonderen Umständen ebenfalls anwendbar. Auch hier zieht der IGH eine vorläufige Äquidistanzlinie, die dann mit Blick auf eventuelle besondere Umstände zu korrigieren ist. Als besondere Umstände wurden zum Beispiel von Bahrain Perlenbänke angeführt, die der IGH jedoch nicht anerkennt, da sie seit Jahrzehnten keine bedeutende Rolle mehr spielen. Katar hatte sich auf die 1947 von Großbritannien gezogene Meeresgrenze berufen, die es als besonderen Umstand ansieht, weil sie beiden Staaten ermöglichen sollte, ihre Interessen am Meeresgrund wahrzunehmen. Auch dem folgt der IGH nicht, da es sich hierbei nicht um eine Entscheidung über die Festlegung der Meeresgrenze handelt. Auch die unterschiedliche Länge der Küsten erkennt der IGH in diesem Fall nicht als besonderen Umstand an, der eine Änderung der Äquidistanzlinie rechtfertigen kann, wie er es in anderen Fällen getan hatte (so im Jan-Mayen-Fall 1993, vgl. VN 6/1993 S. 208ff.), da durch die Zuerkennung der Hawar-Inseln zu Bahrain die Länge der Küsten praktisch gleich ist. Der Gerichtshof sieht keine Besonderheiten, die berücksichtigt werden müßten, und zieht die Grenzlinie dann unter Angabe von 42 Punkten mit genauen Koordinaten. Diese konkrete Grenzziehung wird in einigen Sondervoten kritisiert. Gerügt wird insbesondere, daß es bei Vorliegen besonderer Umstände nicht nur eine mögliche Grenze gibt, sondern mehrere, und daß die Grenze daher von den Parteien selbst mit Hilfe von Experten zu ziehen sei unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den IGH, wie es auch bisher vom IGH gehandhabt wurde.

IV. Einstimmig ist die Entscheidung ergangen bezüglich der Zugehörigkeit von Zubarah, der

friedlichen Durchfahrt in den Küstengewässern zwischen den Hawar-Inseln und den anderen Inseln Bahrains sowie der Zugehörigkeit von Dibal zu Katar. Dem Urteil sind zehn Sondervoten, insbesondere abweichende Meinungen, angehängt, die ganz überwiegend die Entscheidung zu den territorialen Fragen (und hierbei insbesondere die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Hawar-Inseln) betreffen. Unabhängig davon, ob man diese Inselgruppe nun als Katar oder Bahrain zugehörig ansieht, hätte die Entscheidung in der Tat gerade in diesem zentralen Punkt wesentlich mehr Überzeugungskraft, wenn sie nicht ausschließlich auf die britische Entscheidung von 1939 gestützt wäre. Auch in anderen Fällen hat der Gerichtshof häufig zur Bestätigung eines Ergebnisses weitere Punkte geprüft; das hätte sich in diesem Fall besonders deshalb angeboten, weil die Entscheidung gut sechs Jahrzehnte zurückliegt und daher durchaus durch spätere Praxis oder andere Entwicklungen überholt sein könnte.

Von größerer allgemeiner Bedeutung als die Entscheidung zu den territorialen Fragen ist die Abgrenzung der Meeresgebiete, die im Ergebnis kaum kritikwürdig ist. Dennoch bleibt unklar, wie der Gerichtshof zu den exakten Koordinaten kommt, die er für die Ziehung der Grenze vorschreibt. Da eine genaue Ziehung der Basislinien nicht erfolgt – das war nicht Gegenstand der Klage –, ist die Angabe der Koordinaten nur schwer nachvollziehbar. Zudem scheint die Kritik an der konkreten Ziehung der Grenze berechtigt. Der IGH hat bisher nur in seltenen, anders gelagerten Fällen selbst die Grenzziehung vorgenommen, da eine einzige, rechtlich gebotene Grenzlinie in der Regel nicht vorgegeben ist. Gerade in einem Gebiet, das für die betreffenden Staaten wirtschaftlich so bedeutend ist, muß die Entscheidung des Gerichtshofs nachvollziehbar und überzeugend sein. Da allerdings der IGH keinen Einfluß auf die Klageanträge hat, konnte er nur über die Anträge, so wie sie gestellt waren, entscheiden, ohne weitergehende Vorschläge zu machen (etwa zur Teilung der Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit in den Gebieten, die nun einem der beiden Staaten zuerkannt worden sind). Gerade deshalb hätte aber der zentrale Punkt der Zugehörigkeit der Hawar-Inseln einer überzeugenden Begründung bedurft. Der vorliegende Fall kann daher als ein Beispiel dafür angesehen werden, daß es Streitigkeiten geben mag, die zwar unter Anwendung des Rechts gelöst werden können, bei denen aber andere als rechtliche Aspekte für die Parteien im Vordergrund stehen. □

## *Deutscher Erfolg im Haag*

KARIN OELLERS-FRAHM

**IGH: Klage Deutschlands gegen die USA – Verletzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen im Fall La Grand – Übertragung von Individualrechten durch das Übereinkommen – Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen des Gerichtshofs – Garantien für inhaftierte Deutsche**

(Vgl. auch Karin Oellers-Frahm, Vergebliche vorsorgliche Maßnahmen, VN 4/1998 S. 154.)